

Anlage Bonitätsprüfung

zu den AGB für den Zugang zu den von RWE Gas Storage West GmbH (RGSW) betriebenen Wasserstoffspeichern (nachfolgend "AGB")

RGSW führt vor Vertragsabschluss ein Bonitätsprüfungsverfahren durch, welches entweder in Bezug auf den Speicherkunden oder in Bezug auf seine beherrschende Gesellschaft durchgeführt wird. Soll RGSW das Bonitätsprüfungsverfahren auf Wunsch des Speicherkunden in Bezug auf die beherrschende Gesellschaft durchführen, so hat der Speicherkunde im Vorfeld einen offiziellen Nachweis (z.B. Handelsregisterauszug) über bestehende Gewinn- und Verlust-Abführungs- und/ oder Beherrschungsverträge zu übergeordneten (Konzern) Gesellschaften zu erbringen.

§ 1 Informationsanforderungen

(1) Zwecks Bewertung der Kreditwürdigkeit durch RGSW hat der Speicherkunde folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) letzter aufgestellter Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss (zum Zeitpunkt der Informationsanforderung nicht älter als 24 Monate)
- b) Handelsregisterauszug (zum Zeitpunkt der Informationsanforderung nicht älter als drei (3) Monate)
- c) Ratinginformationen folgender Ratingagenturen: Standard & Poor's (im Folgenden S&P), Moody's, FITCH
- d) Dun & Bradstreet (D&B) -Informationen (Auszug nicht älter als ein (1) Monat ab der Informationsanforderung)
- e) Creditreform-Informationen (Auszug nicht älter als ein (1) Monat ab der Informationsanforderung)

(2) Möchte der Speicherkunde auf die beherrschende Gesellschaft abstellen, muss der Speicherkunde folgende zusätzliche Informationen einreichen:

- a) letzter aufgestellter Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss (zum Zeitpunkt der Informationsanforderung nicht älter als 24 Monate) der beherrschenden Gesellschaft
- b) Nachweis über einen vorhandene Gewinn- und Verlust-Abführungsvertrag, und
- c) Sofern vorhanden Nachweis über einen vorhandenen Beherrschungsvertrag

Anlage Bonitätsprüfung, Entwurf: 29.04.2025 (zur Konsultation)

- d) Ratinginformationen über die beherrschende Gesellschaft – lediglich Ratinginformationen folgender Ratingagenturen werden berücksichtigt: Standard & Poor's (im Folgenden S&P), Moody's, FITCH
- e) Dun & Bradstreet (D&B)-Informationen (Auszug nicht älter als ein (1) Monat ab der Informationsanforderung) über die beherrschende Gesellschaft
- f) Creditreform-Informationen (Auszug nicht älter als ein (1) Monat ab der Informationsanforderung) über die beherrschende Gesellschaft.

§ 2 Fristen

- (1) Alle nach § 1 vom Speicherkunden vorzulegenden Informationen müssen RGSW spätestens zehn (10) Arbeitstage vor Zustandekommen des Speichervertrages vorliegen.
- (2) RGSW wird innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen dem Speicherkunden eine Vorab-Rückmeldung zukommen lassen, ob im Falle eines Vertragsabschlusses ggf. eine Sicherheit gemäß den Regelungen des § 5 zu stellen ist.
- (3) Ist eine Sicherheit seitens des Speicherkunden zu stellen, wird RGSW diese nach Abschluss des jeweiligen Speichervertrages beim Speicherkunden unter Benennung der konkreten Höhe der Sicherheit einfordern.
- (4) Die Sicherheit muss seitens des Speicherkunden innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der Anforderungsmitteilung über die Sicherheitsleistung bereitgestellt werden.

§ 3 Ersatz fehlender Ratinginformationen

- (1) Falls der Speicherkunde keine oder lediglich Teile der oben genannten Ratinginformationen zur Verfügung stellt, wird RGSW öffentlich verfügbare Ratinginformationen zu Bewertungszwecken nutzen.
- (2) Sollten solche öffentlich verfügbaren Ratinginformationen ganz oder teilweise nicht verfügbar sein, kann sich dies zu Ungunsten der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Speicherkunden auswirken.

§ 4 Veränderungen der Vermögensverhältnisse

Der Speicherkunde ist verpflichtet, RGSW alle relevanten Veränderungen mit wesentlichem Einfluss auf die Kreditwürdigkeit des Speicherkunden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere Änderungen in Hinblick auf:

Anlage Bonitätsprüfung, Entwurf: 29.04.2025 (zur Konsultation)

- a) Auflösung oder Beendigung von vorhandenen Gewinn- und Verlust-Abführungs- oder Beherrschungsverträgen.
- b) Wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Speicherkunden und/oder der beherrschenden Gesellschaft im Falle vorhandener Gewinn- und Verlust-, Abführungs- oder Beherrschungsverträgen.

§ 5 Sicherheiten

- (1) RGSW ist berechtigt, Sicherheiten in Höhe von maximal sechs (6) fixen Monatsentgelten des jeweiligen Speichervertrages zu fordern.
- (2) Folgende Formen der Sicherheitsleistung werden von RGSW akzeptiert:
 - Bankbürgschaft: eine unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht (§ 765 ff BGB) von einem Kreditinstitut, sofern nicht gegen das Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Sicherheit Sanktionen durch die EU, UK oder die US ausgesprochen wurden. Das Kreditinstitut muss mindestens ein Rating von BBB+ (S&P oder Fitch) oder Baa1 (Moody's) aufweisen. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. RGSW behält sich vor, auf Anfrage des Speicherkunden zu prüfen, ob im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Höhe der Sicherheit Kreditinstitute als Sicherungsgeber akzeptiert werden können, die ein Rating unter BBB+/Baa1 aufweisen.
 - Bankgarantie: eine unbedingte, unwiderrufliche und nicht-akzessorische Zahlungsverpflichtung auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts zur Absicherung des vertraglich definierten Erfolgs, sofern nicht gegen das Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Sicherheit Sanktionen durch die EU, UK oder die US ausgesprochen wurden. Das Kreditinstitut muss mindestens ein Rating von BBB+ (S&P oder Fitch) oder Baa1 (Moody's) aufweisen. RGSW behält sich vor, auf Anfrage des Speicherkunden zu prüfen, ob im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Höhe der Sicherheit Kreditinstitute als Sicherungsgeber akzeptiert werden können, die ein Rating unter BBB+/Baa1 aufweisen.
 - Bürgschaft der beherrschenden Gesellschaft des Speicherkunden, eine unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht (§ 765 ff. BGB) der beherrschenden Gesellschaft des Speicherkunden, sofern nicht gegen die beherrschende Gesellschaft zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Sicherheit Sanktionen durch EU, UK oder US

Anlage Bonitätsprüfung, Entwurf: 29.04.2025 (zur Konsultation)

ausgesprochen wurden. Die Muttergesellschaft muss mindestens ein Rating von BBB+ (S&P oder Fitch) oder Baa1 (Moody's) aufweisen. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. RGSW behält sich vor, auf Anfrage des Speicherkunden zu prüfen, ob im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Höhe der Sicherheit einer beherrschenden Gesellschaft als Sicherungsgeber akzeptiert werden kann, die ein Rating unter BBB+/Baa1 aufweist.

- Garantie der beherrschenden Gesellschaft des Speicherkunden: eine unbedingte, unwiderrufliche und nicht-akzessorische Zahlungsverpflichtung auf erstes Anfordern der beherrschenden Gesellschaft des Speicherkunden zur Absicherung des vertraglich definierten Erfolgs, sofern nicht gegen die beherrschende Gesellschaft zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Sicherheit Sanktionen durch EU, UK oder US ausgesprochen wurden. Die beherrschende Gesellschaft muss mindestens ein Rating von BBB+ (S&P oder Fitch) oder Baa1 (Moody's) aufweisen. RGSW behält sich vor, auf Anfrage des Speicherkunden zu prüfen, ob im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Höhe der Sicherheit eine beherrschende Gesellschaft als Sicherungsgeber akzeptiert werden kann, die ein Rating unter BBB+/Baa1 aufweist.
- (3) RGSW darf die geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, um Verbindlichkeiten des Speicherkunden auszugleichen, wenn der Speicherkunde die Zahlungsfrist gemäß Ziff. 16 (5) der AGB überschritten hat, bereits eine Zahlungserinnerung von RGSW erhalten hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
 - (4) Die geleistete Sicherheit muss mindestens eine Laufzeit bis Ende des Speichervertrages zuzüglich einer nachlaufenden Frist von zwei (2) Monaten beinhalten.
 - (5) Unbeschadet der Regelung in Absatz (3) ist RGSW verpflichtet, die Sicherheit nach Ende des Speichervertrages zuzüglich einer Nachlaufzeit von drei (3) Monaten ohne schuldhaftes Verzögern an den jeweiligen Speicherkunden herauszugeben.
 - (6) RGSW behält sich vor, die Bonität während der Vertragslaufzeit regelmäßig auf halbjährlicher Basis erneut zu überprüfen. Sofern erforderlich wird RGSW aktualisierte Informationen nach § 1 anfordern.
 - (7) Der Speicherkunde hat die Möglichkeit, jederzeit Sicherheiten über die nach Absatz 1 und 2 geforderten Sicherheiten hinaus zur Verfügung zu stellen.

Anlage Bonitätsprüfung, Entwurf: 29.04.2025 (zur Konsultation)

- (8) Für den Fall, dass der Speicherkunde im Vorfeld eines Vertragsabschlusses eine Sicherheit geleistet hat, um dadurch seine Kreditwürdigkeit zu erhöhen, der Vertragsabschluss allerdings nicht oder nur teilweise zustande kommt, ist RGSW verpflichtet, nicht benötigte Sicherheiten dem jeweiligen Speicherkunden ohne schuldhaftes Verzögern zurückzugeben.

§ 6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Das in der Sache anwendbare Recht hinsichtlich Bankbürgschaften und Bürgschaften von beherrschenden Gesellschaften des Speicherkunden ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das in der Sache anwendbare Recht hinsichtlich Bankgarantien oder Garantien der beherrschenden Gesellschaften können die Parteien übereinstimmend vereinbaren. Dabei können die Parteien die Anwendbarkeit des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendbarkeit des Rechts von England & Wales oder die Anwendbarkeit des Rechts des Staates New York (US) vereinbaren.
- (3) Der Gerichtsstand folgt dem jeweils anwendbaren Recht.